

**Staatsstraße 2205 „Coburg – Bad Rodach“ – Kreisstraße CO4 „Bad Rodach – Weidach“**

**Verlegung der Staatsstraße 2205 „Landesgrenze-Bad Rodach-Coburg-Bundesstraße 4“ nördlich Coburg von Wiesenfeld bis zur Stadtgrenze Coburg**

## **V E R E I N B A R U N G**

zwischen dem

**Freistaat Bayern,**  
vertreten durch  
das Staatliche Bauamt Bamberg  
- Straßenbauverwaltung -

und dem

**Landkreis Coburg,**  
vertreten durch den Landrat Sebastian Straubel  
- Landkreis-

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Kreuzung der Staatsstraße 2205 und der Kreisstraße CO 4 im Zuge der Verlegung, der St 2205, nördlich Coburg von Wiesenfeld bis zur Stadtgrenze Coburg als Gemeinschaftsmaßnahme zu erneuern.
- (2) Grundlage der Vereinbarung ist das Bayrische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und die für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung der Staatsstraße 2205 nördlich Coburg von Wiesenfeld bis zur Stadtgrenze Coburg vom 12.04.2013.

## § 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beiliegenden Anlagen 1-3. Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.
- (2) Im Einzelnen umfasst die Baumaßnahme:
  - a. Umbau des Kreuzungsbereiches der Staatsstraße 2205 und der Kreisstraße CO 4 zu einem Kreisverkehrsplatz.
  - b. Die Staatsstraße 2205neu wird am Kreisverkehr angeschlossen, wie auch die bestehende St 2205 aus westlicher Richtung, die verlegte St2205alt und die Kreisstraße CO 4 aus nördlicher Richtung.
  - c. Die Kreisstraße CO 4alt wird bereichsweise zurückgebaut, in östlicher Richtung, mit der Bezeichnung CO 4neu, verlegt und an die St 2205alt angebunden.
  - d. Notwendige Maßnahmen zu Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Baudurchführung.

## § 3 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und Bauüberwachung inklusive Vertragsabwicklung der Baumaßnahme gemäß § 2 der vorliegenden Vereinbarung durch.
- (2) Nach der Beendigung der Baumaßnahme werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und den Landkreis förmlich abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche, auch im Namen des Landkreises, gegen den Auftragnehmer geltend.
- (3) Der Grunderwerb wird von der Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit dem Landkreis durchgeführt. Soweit ein Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilt der Landkreis der Straßenbauverwaltung Vollmacht zur Durchführung. Für die Bemessung der Entschädigungen beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.

#### § 4 Kostenträger, Kosten der Maßnahme

- (1) Bei den Maßnahmen nach § 2 handelt es sich um die Änderung einer bestehenden Kreuzung bzw. Einmündung gemäß Art. 32 des Bayrischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Danach haben die Träger der Straßenbaulast die durch die Änderung der Kreuzung bzw. Einmündung entstehenden Kosten – kreuzungsbedingte – Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen.
- (2) Träger der Straßenbaulast der an der Kreuzung bzw. Einmündung beteiligten Straßenäste sind:
  - für die Staatsstraße 2205 der Freistaat Bayern
  - für die Kreisstraße CO 4 der Landkreis Coburg
- (3) Die Verkehrsbelastung der Kreisstraße CO 4 (2700 Kfz/24h) beträgt mehr als 20 % der Belastung des am stärksten belasteten Astes der Staatsstraße 2205 (8500 Kfz/24h). Der Landkreis Coburg als Baulastträger der Kreisstraße muss sich somit nach Art. 32 des Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) an den Änderungskosten der Einmündung beteiligen.
- (4) Die kreuzungsbedingten Kosten – inkl. Mehrwertsteuer – belaufen sich vorläufig gemäß beiliegender Kostenermittlung auf ca. 1.113.000,00 €.
- (5) Nach dem Bauwerksverzeichnis (Lfd. Nr. 32) aus der Planfeststellung ergibt sich folgender Kostenteilungsschlüssel, woraus sich die vorläufig anteiligen Kosten ermitteln lassen:

- Anteil Freistaat Bayern:	83,23 %	= 926.349,90 €
- Anteil Landkreis Coburg:	16,77%	= 186.650,10 €
- (6) Der Landkreis vergütet der Straßenbauverwaltung für die Übernahme der Planung, Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und Bauüberwachung inklusive Vertragsabwicklung und der sonstigen Verwaltungsaufgaben eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der auf den Landkreis entfallenen kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten (einschließlich MwSt.) der Baumaßnahmen nach § 2 der vorliegenden Vereinbarung.

#### § 5 Grunderwerb

- (1) Die Grunderwerbs- und Entschädigungskosten, die Vermessungs- und Vermarktungskosten, die Notariatskosten und die Kosten des grundbuchamtlichen Vollzugs werden nach vorgenanntem Kostenteilungsschlüssel aufgeteilt.

### § 6 Abrechnung

- (1) Der Landkreis leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen für die Baumaßnahmen nach § 2 der vorliegenden Vereinbarung. Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Gerät der Landkreis gegenüber der Straßenbauverwaltung in Zahlungsverzug, hat der Landkreis Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen.
- (2) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Abrechnung der Kosten übersendet die Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und über den vom Landkreis zu tragenden Kostenanteil.
- (3) Maßgeblich für die Abrechnung der Kosten und Kostenanteile ist die Schlussrechnung.

### § 7 Eigentum, Baulast und Unterhaltung

- (1) Baulast- und Eigentumsgrenze im Einmündungsbereich ist der durchgehende Fahrbahnrand der Staatsstraße. Baulastträger der Staatsstraße 2205neu ist der Freistaat Bayern. Baulastträger der Kreisstraße CO 4, CO 4neu und die Ersatzstraße der St 2205alt ist der Landkreis Coburg.
- (2) Die Unterhaltung der Straßenkreuzung richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 33 BayStrWG. Danach obliegt dem Träger der Straßenbaulast der Staatsstraße die Unterhaltung der Kreuzung in der Fahrbahnbreite seiner Straße und der kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen, und -anlagen; im Übrigen hat der Träger der Straßenbaulast für die kreuzende Straße die Kreuzung zu unterhalten.
- (3) Nach den Bestimmungen des Art. 33 Abs. 4 BayStrWG haben die Straßenbaulastträger ihre veränderten Kosten für Unterhaltung und Erneuerung ohne Ausgleich zu tragen.

### § 8 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Kreistag hat der Vereinbarung am ..... zugestimmt.
- (3) Diese Vereinbarung wird in 4-fach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält zwei Fertigungen.

§ 9 Anlage zu dieser Vereinbarung

- Anlage 1: Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis Lfd.Nr. 32) aus der Planfeststellung
- Anlage 2: Kostenermittlung Kreisverkehr Wiesenfeld Süd
- Anlage 3: Lageplan M. = 1 : 2.000

Für die Straßenbauverwaltung:  
Bamberg, den .....

Für den Landkreis Coburg:  
Coburg, den .....

.....  
R o t h, Baudirektorin

.....  
S t r a u b e l, Landrat